(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Druckdatum 20.07.2016

Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Überarbeitet am 13.10.2015

Spezifikation Nummer: 350000026999

Versionskode:

3000000000000018769.002

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator Kiwi Extreme Protector

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Poliermittel und Wachsmischungen

Gemisches

Verwendungen, von denen

Keine bekannt.

abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zum SC Johnson GmbH Lieferanten, der das Mettmanner Strasse 25

Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

D-40699 Erkrath

Telefon

+49211302340

Email-Adresse

desdbinfo@scj.com

1.4 Notrufnummer

Deutschland: Giftnotruf Berlin

Tel.: 030 19240

Österreich: Vergiftungsinformationszentrale Wien

Tel.: +43 1 4064343

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Richtlinie (EU) 1272/2008 mit der Zuordnungstabelle 67/548/EWG oder 1999/45/EG (Anhang VII von CLP)

Gefahreneinstufung	Gefahrenkategorie	Mögliche Gefahren
Aerosol	Kategorie 1	Extrem entzündbares Aerosol.
Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 2	Verursacht Hautreizungen.
Augenreizung	Kategorie 2A	Verursacht schwere Augenreizung.
Spezifische Zielorgan-Toxizität -	Kategorie 3	Kann Schläfrigkeit und
einmalige Exposition		Benommenheit verursachen.
Chronische aquatische Toxizität	Kategorie 3	Schädlich für Wasserorganismen, mit
		langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Überarbeitet am 13.10.2015 Druckdatum 20.07.2016 Spezifikation Nummer: 350000026999 Versionskode:

3000000000000018769.002

Gefahrensymbole





Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

(H222) Extrem entzündbares Aerosol.

(H229) Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

(H315) Verursacht Hautreizungen.

(H319) Verursacht schwere Augenreizung.

(H336) Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

(H412) Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

(P101) Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

(P102) Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(P312) Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

(P305 + P351 + P338) BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

(P410 + P412) Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

(P210) Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

(P211) Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

(P251) Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

(P261) Einatmen von Aerosol vermeiden.

(P264) Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

(P271) Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

(P501) Behälter nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen. Teilentleerten Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren : Absichtlicher Fehlgebrauch durch Aufkonzentration und Einatmung des Inhaltes kann gesundheitsschädliche Folgen haben.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Überarbeitet am 13.10.2015 Druckdatum 20.07.2016 Spezifikation Nummer: 350000026999 Versionskode:

3000000000000018769.002

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr./EC No	Reg. No	Eingestuft gemäß EU Verordnung 1272/2008/EG (CLP)	Gewichtspro zent
Propan-2-ol	67-63-0/200-661-7	01-2119457558-25	Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2 H225 Augenreizung Kategorie 2 H319 Spezifische Zielorgan- Toxizität - einmalige Exposition Kategorie 3 H336	>= 20.00 - < 30.00
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	64742-49-0/265- 151-9	01-2119475515-33	Aspirationsgefahr Kategorie 1 H304 Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2 H225 Spezifische Zielorgan- Toxizität - einmalige Exposition Kategorie 3 H336 Chronische aquatische Toxizität Kategorie 2 H411	>= 20.00 - < 30.00
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	64742-48-9/927- 241-2	01-2119471843-32	Aspirationsgefahr Kategorie 1 H304 Spezifische Zielorgan- Toxizität - einmalige Exposition Kategorie 3 H336 Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3 H226 Chronische aquatische Toxizität Kategorie 3 H412	>= 10.00 - < 20.00
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte	90622-58-5 / 920- 901-0	01-2119456810-40	Aspirationsgefahr Kategorie 1	>= 1.00 - < 5.00

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Überarbeitet am 13.10.2015 Druckdatum 20.07.2016 Spezifikation Nummer: 350000026999 Versionskode:

3000000000000018769.002

schwere			H304	
n-Hexan	110-54-3/203-777-6	01-2119480412-44	Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2 H225 Reizwirkung auf die Haut Kategorie 2 H315 Reproduktionstoxizität Kategorie 2 H361f Spezifische Zielorgan- Toxizität - einmalige Exposition Kategorie 3 H336 Spezifische Zielorgan- Toxizität - wiederholte Exposition Kategorie 2 H373 Aspirationsgefahr Kategorie 1 H304 Chronische aquatische Toxizität Kategorie 2 H411	>= 1.00 - < 5.00

AGW-Stoff				
Isobutan	75-28-5/200-857-2	01-2119485395-27	Entzündbare Gase Kategorie 1 H220 Gase unter Druck H280	>= 10.00 - < 20.00
n-Butylacetat	123-86-4/204-658- 1	01-2119484630-38	Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3 H226 Spezifische Zielorgan- Toxizität - einmalige Exposition Kategorie 3 H336	>= 1.00 - < 5.00

Zusätzliche Informationen

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Druckdatum 20.07.2016 Überarbeitet am 13.10.2015 Spezifikation Nummer: 350000026999

Versionskode:

3000000000000018769.002

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen : An die frische Luft bringen.

Bei Atembeschwerden ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Augenkontakt : Kontaktlinsen entfernen.

Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen

und Arzt konsultieren.

Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.

Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat

einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen : Bei korrekter Anwendung werden keine Schadwirkungen erwartet.

Wirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizung.

Bei korrekter Anwendung werden keine Schadwirkungen erwartet.

Einatmen : Absichtlicher Fehlgebrauch durch Aufkonzentration und Einatmung des

Inhaltes kann gesundheitsschädliche Folgen haben.

Symptome erhöhter Exposition können Kopfschmerzen, Schwindel,

Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen sein.

Bei korrekter Anwendung werden keine Schadwirkungen erwartet.

Verschlucken : Kann zu Irritationen im Mund- und Rachenraum oder Magen führen.

Kann zu Bauchschmerzen führen.

Bei korrekter Anwendung werden keine Schadwirkungen erwartet. Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden

verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Hinweise zur Ersten Hilfe sofern nicht anderweitig angegeben

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Überarbeitet am 13.10.2015 Druckdatum 20.07.2016 Spezifikation Nummer: 350000026999 Versionskode: 3000000000000018769.002

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignet : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignet : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Beim Erwärmen explosionsfähig.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden

verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Aktuelle EN Norm oder geeignete nationale Standards heranziehen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Alle Zündquellen entfernen.

Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die

zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter

verwenden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Bei Beschädigung der Aerosoldose:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen

Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

Rückstände entfernen.

Große Mengen an verschüttetem Material auffangen.

nur nichtfunkende Ausrüstung benutzen.

6.4 Verweis auf andere

Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
 Für Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Überarbeitet am 13.10.2015 Druckdatum 20.07.2016 Spezifikation Nummer: 350000026999 Versionskode:

3000000000000018769.002

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Nicht in Anlagen ohne ausreichende Belüftung verwenden.

Nicht durchstechen.

Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Rauchen verboten.

An einem kühlen Ort aufbewahren.

Nicht einfrieren.

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über

50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder

verbrennen.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Maximale Lagerungstemperatur:

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit =

Verbraucher)

Poliermittel und Wachsmischungen

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	mg/m3	ppm	Art der Exposition	Liste
Propan-2-ol	67-63-0	500	200 ppm		DE_900TWAS
		mg/m3			
		1,000	400 ppm		DE_RELCEIL
		mg/m3			
		500	200 ppm		DE_RELMAK
		mg/m3			
Isobutan	75-28-5	2,400	1,000		DE_900TWAS
		mg/m3	ppm		
		9,600	4,000		DE_RELCEIL
		mg/m3	ppm		
		2,400	1,000		DE_RELMAK
		mg/m3	ppm		

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Druckdatum 20.07.2016

Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Spezifikation Nummer: 350000026999 Überarbeitet am 13.10.2015

Versionskode:

3000000000000018769.002

n-Butylacetat	123-86-4	960 mg/m3	200 ppm	DE_RELCEIL
		480 mg/m3	100 ppm	DE_RELMAK
n-Hexan	110-54-3	180 mg/m3	50 ppm	DE_900TWAS
		1,440 mg/m3	400 ppm	DE_RELCEIL
		180 mg/m3	50 ppm	DE_RELMAK
		72 mg/m3	20 ppm	EUOEL_TWAS
			500 ppm	DE_RELMAK
		1,800 mg/m3		DE_RELMAK

Aktuelle EN Norm oder geeignete nationale Standards heranziehen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atemschutz : Bei der Entwicklung von Staub oder Aerosol Atemschutz mit anerkanntem

Filtertyp verwenden.

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Handschutz

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374

Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen.

Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille

Haut- und Körperschutz Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Sonstige Angaben Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Begrenzung und Überwachung

der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Aerosol

Farbe : transparent

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Überarbeitet am 13.10.2015 Druckdatum 20.07.2016 Spezifikation Nummer: 350000026999 Versionskode:

3000000000000018769.002

Geruch : nach Lösemittel

Geruchsschwelle : Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.

pH-Wert : Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.

Siedebeginn und Siedebereich : Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.

Flammpunkt : -60 °C

Methode: Methode: Tag mit geschlossenem Tiegel

Treibmittel -15 °C

Methode: Methode: Tag mit geschlossenem Tiegel

flüssig

Verdampfungsgeschwindigkeit : Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Unterhält die Verbrennung

Obere/untere Zünd- oder

Explosionsgrenzen

Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.

Dampfdruck : Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.

Dampfdichte

Relative Dichte : 0.696 g/cm3 bei 21 °C

Löslichkeit(en) : unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.

Selbstentzündungstemperatur : nicht selbstentzündlich

Zersetzungstemperatur : Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.

Viskosität, dynamisch : Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.

Viskosität, kinematisch : Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.

Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.

Sonstige Angaben : Keine identifiziert.

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Überarbeitet am 13.10.2015 Druckdatum 20.07.2016 Spezifikation Nummer: 350000026999 Versionskode:

3000000000000018769.002

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem

Umgang.

10.2 Chemische Stabilität : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien : Keine bekannt.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis
Produkt	LD50		> 2,000 mg/kg
	Berechnet		

Akute inhalative Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis	Expositionszeit
Produkt	LC50 (Stäube und		> 5 mg/l	
	Nebel)			
	Berechnet			

Akute dermale Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis
Produkt	LD50		> 2,000 mg/kg
	Berechnet		

Akute orale Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis
Propan-2-ol	LD50	Ratte	5.84 g/kg
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	LD50	Ratte	> 5,000 mg/kg
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	LD50	Ratte	> 5,000 mg/kg

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Überarbeitet am 13.10.2015 Druckdatum 20.07.2016 Spezifikation Nummer: 350000026999 Versionskode:

3000000000000018769.002

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	LD50	Ratte	> 5,000 mg/kg
n-Hexan	LD50	Ratte	16 g/kg

Akute inhalative Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis	Expositionszeit
Propan-2-ol	LC50 (Dampf) Experimentell bestimmt	Ratte	> 9,988 mg/l	6 h
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	LC50 (Dampf)	Ratte	> 7,630 mg/m3	4 h
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	LC50 (Dampf)	Ratte	> 7,630 mg/m3	4 h
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	LC50 (Dampf)	Ratte	> 7,630 mg/m3	4 h
n-Hexan	LC50 (Dampf)	Ratte	48000 ppm	4 h

Akute dermale Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis
Propan-2-ol	LD50	Kaninchen	16.4 ml/kg
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	LD50	Kaninchen	> 2,000 mg/kg
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	LD50	Kaninchen	> 3,160 mg/kg
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	LD50	Kaninchen	> 2,000 mg/kg
n-Hexan	LD50	Kaninchen	3,000 mg/kg

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Überarbeitet am 13.10.2015

Druckdatum 20.07.2016 Spezifikation Nummer: 350000026999

Versionskode:

3000000000000018769.002

Ätz-/Reizwirkung auf die

Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

 $Fortp flanzungsgef\"{a}hrdende$

Wirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Produkt : Das Produkt selbst wurde nicht getestet.

12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen

Inhaltsstoffe	Endpunkt	Spezies	Wert	Expositionszeit
Propan-2-ol	LC50 Durchflusstest	Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)	9,640 mg/l	96 h
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	LC50	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	> 13.4 mg/l	96 h
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	LC50	Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)	2,200 mg/l	96 h
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff	LC50	Pimephales promelas	2,200 mg/l	96 h

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Überarbeitet am 13.10.2015 Druckdatum 20.07.2016 Spezifikation Nummer: 350000026999 Versionskode:

3000000000000018769.002

behandelte schwere		(fettköpfige Elritze)		
n-Hexan	LC50 Durchflusstest	Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)	2.1 - 2.98 mg/l	96 h
Isobutan	LC50	Fisch	27.98 mg/l	96 h
n-Butylacetat	LC50 Durchflusstest	Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)	18 mg/l	96 h

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren

Inhaltsstoffe	Endpunkt	Spezies	Wert	Expositionszeit
Propan-2-ol	EC50 statischer Test	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	> 1,000 mg/l	24 h
	NOEC semistatischer Test	Daphnia magna	30 mg/l	21 d
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	EC50	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	3 mg/l	48 h
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	LC50	Chaetogammarus marinus	2.6 mg/l	96 h
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff	EC50	Daphnia magna	< 100 mg/l	48 h
behandelte schwere	NOEC	(Großer Wasserfloh) Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	1 mg/l	21 d
n-Hexan	Keine Daten verfügbar			
Isobutan	LC50	Daphnid	16.33 mg/l	48 h
n-Butylacetat	EC50 statischer Test	Daphnia (Wasserfloh)	44 mg/l	48 h
	NOEC	Daphnia magna	23 mg/l	21 d

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen

Inhaltsstoffe	Endpunkt	Spezies	Wert	Expositionszeit

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Überarbeitet am 13.10.2015 Druckdatum 20.07.2016 Spezifikation Nummer: 350000026999 Versionskode: 3000000000000018769.002

Propan-2-ol	EC50	Desmodesmus subspicatus (Grünalge)	> 1,000 mg/l	72 h
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	EC50	Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)	10 - 30 mg/l	72 h
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	Keine Daten verfügbar			
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	Keine Daten verfügbar			
n-Hexan	Keine Daten verfügbar			
Isobutan	EC50	Grünalge	8.57 mg/l	96 h
n-Butylacetat	EC50 statischer Test	Desmodesmus subspicatus (Grünalge)	674.7 mg/l	72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoff	Biologischer Abbau	Expositionszeit	Zusammenfassung
Propan-2-ol	53 %	5 d	Leicht biologisch abbaubar.
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte			Nicht leicht biologisch abbaubar.
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	89 %	28 d	Leicht biologisch abbaubar.
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	31.3 %	28 d	Nicht leicht biologisch abbaubar.
n-Hexan	Keine Daten verfügbar		
Isobutan	70 %	< 10 d	Leicht biologisch abbaubar.
n-Butylacetat	83 %	28 d	Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoff	Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log)
Propan-2-ol	< 100	0.05
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Überarbeitet am 13.10.2015 Druckdatum 20.07.2016 Spezifikation Nummer: 350000026999

Versionskode:

3000000000000018769.002

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	15,884 - 100,000 geschätzt	5.8 - 7.6
n-Hexan	501.19 geschätzt	4.0
Isobutan	1.57 - 1.97	2.8
n-Butylacetat	Keine Daten verfügbar	2.3

12.4 Mobilität

Inhaltsstoff	Endpunkt	Wert	
Propan-2-ol	Кос	1.1 geschätzt	
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	log Koc	> 1.783 - < 2.36	
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	log Koc	> 1.783 - < 2.36	
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	log Koc	> 1.783 - < 2.36	
n-Hexan	Кос	2187.76	
Isobutan	Keine Daten verfügbar		
n-Butylacetat	Keine Daten verfügbar		

12.5 Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften

Inhaltsstoff	Ergebnis
Propan-2-ol	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
n-Hexan	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Isobutan	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
n-Butylacetat	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien

12.6 Andere schädliche

Wirkungen

Keine bekannt.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Überarbeitet am 13.10.2015 Druckdatum 20.07.2016 Spezifikation Nummer: 350000026999 Versionskode:

3000000000000018769.002

Produkt : Abfälle nicht in den Ausguss schütten.

Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Entsorgung muss in Übereinstimmung mit der örtlichen, regionalen oder nationalen Gesetzgebung erfolgen.

Die leere Verpackung entsorgen.

Verpackung : Leere Behälter nicht wieder verwenden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

	Landtransport	Seeschiffstransport	Lufttransport
14.1 UN-Nummer	1950	1950	1950
14.2 Ordnungsgemäße	UN 1950 AEROSOLS,	UN 1950 AEROSOLS,	UN 1950 AEROSOLS,
UN-Versandbezeichnung	Flammable, 2.1, LTD QTY	Flammable, 2.1, LTD QTY	Flammable, 2.1, LTD QTY
14.3	2	2	2.1
Transportgefahrenklassen			
14.4 Verpackungsgruppe			
14.5 Umweltgefahren			
14.6 Besondere	Produkt kann unter	Produkt kann unter	Produkt kann unter
Vorsichtsmaßnahmen für	begrenzte	begrenzte	begrenzte
den Verwender	Mengenregelung fallen.	Mengenregelung fallen.	Mengenregelung fallen.
	Bitte Beförderungspapiere	Bitte Beförderungspapiere	Bitte Beförderungspapiere
	kontrollieren.	kontrollieren.	kontrollieren.
14.7	Das Produkt wird nicht als	Das Produkt wird nicht als	Das Produkt wird nicht als
Massengutbeförderung	Bulkware transportiert.	Bulkware transportiert.	Bulkware transportiert.
gemäß Anhang II des			
MARPOL-			
Übereinkommens 73/78			
und gemäß IBC-Code			

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung

(EG) Nr. 1907/2006

16. SONSTIGE ANGABEN

oder das Gemisch

Markierung (II) am linken Rand kennzeichnet Änderungen zur vorherigen Version

Weitere Information

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Kiwi Extreme Protector

Version 2.0 Überarbeitet am 13.10.2015 Druckdatum 20.07.2016 Spezifikation Nummer: 350000026999 Versionskode: 30000000000000018769.002

H220	Extrem entzündbares Gas.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.